

Erfahrungsbericht LBA-Audits beim Bekannten Versender



Erstellt von:

cost-expert GmbH

Herr Ralf Schiele

Tel: 0731-17681 12

Email: r.schiele@cost-expert.de

Erfahrungen aus aktuellen LBA-Audits (Wiederholende Validierungsprüfung) bei Bekannten Versendern:

Die cost-expert GmbH bietet bekanntlich nicht nur Luftsicherheitsschulungen an, sondern betreut ihre BV- und RegB-Kunden auf dem Weg zur behördlichen Zulassung und in Bezug auf den Erhalt der behördlichen Zulassung.

Neben der Durchführung interner Audits, der Aktualisierung von Sicherheitsprogrammen und der Lösung von komplexen Sachverhalten, begleiten die Experten der cost-expert GmbH ihre Kunden auch während der Zulassungsaudits oder bei der Wiederholenden Validierungsprüfung (WVP).

In den letzten Wochen fanden mehrere solcher Audits bei unseren Kunden statt.

Die Erfahrungswerte haben wir für Sie kurz zusammengefasst und den Kapiteln im BV-Sicherheitsprogramm Version 6.0 zugeordnet.

Kapitel 1:

- Kontrollieren Sie, ob die Firmenbezeichnung und der Firmensitz in Ihrem Sicherheitsprogramm mit den Angaben im Handelsregisterauszug übereinstimmt.
- Bei Verwendung der Version 6.0 des BV-Sicherheitsprogramms ist die Benennung der Sicherheitsbeauftragten mittels Formblatt des LBA erforderlich.

Kapitel 2:

- Bei der Beschreibung der Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen unter Kap. 2.1 sollte nur die Absicherung des Firmengeländes und des Betriebsgebäudes beschrieben werden und nicht die Absicherung des luftsicherheitsrelevanten Bereichs.
- Erst im Kapitel 2.2 müssen dann die Sicherungsmaßnahmen des luftsicherheitsrelevanten Bereichs beschrieben werden. Dazu ist der luftsicherheitsrelevante Bereich zuerst einmal exakt zu dokumentieren.
- Ein besonderes Augenmerk wird auf die Maßnahmen gelegt, die sicherstellen, dass ausschließlich überprüfetes und geschultes Personal Zugang zu Informationen hat, welche dem Schutz der identifizierbaren Luftfracht/-post vor unbefugtem Eingriff und Manipulation dienen. Hier sind insbesondere Vertriebs- und IT-Mitarbeiter zu betrachten und natürlich alle Personen mit Zugriff auf das ERP-System und die dort hinterlegten Versandarten.
- In diesem Kapitel ist auch die Besucherregelung zu beschreiben, aber nur konkret in Bezug auf den luftsicherheitsrelevanten Bereich.

Kapitel 3:

- Das beschriebene Einstellungsverfahren ist einzuhalten und nachzuweisen.
- Die Auditoren hinterfragten auch, wie der Sicherheitsbeauftragte sicherstellt, dass er bei allen Personalveränderungen und Neueinstellungen beteiligt wird und festlegen kann, ob der Mitarbeiter in seiner Funktion zuverlässigkeitsüberprüft und geschult sein muss.
- Wichtig ist, dass eine kontinuierliche Überwachung der 5-Jahresfristen erfolgt.

Kapitel 4:

- Die Identifizierbarkeit von Luftfracht und die dazu erforderliche Prozessbeschreibung vom Auftragseingang bis zur Abholung durch den Spediteur ist der Kernpunkt des Audits. Die Beschreibung im BV-Sicherheitsprogramm sollte vollumfänglich und verständlich sein.
- Aus der Prozessbeschreibung resultiert dann auch die Frage, welches Personal zuverlässigkeitsüberprüft und geschult ist.
- Die Verpackung der Luftfracht muss mit Bildern dokumentiert sein.
- Die Schließsysteme in Bezug auf den luftsicherheitsrelevanten Bereich werden geprüft. Prüfen Sie vor dem Audit nochmals ob auch wirklich alle Zugänge gesichert (verschießbar) sind.
- Bei der Versendung von Kurier- und Express Paketen (KEP) muss mit dem bzw. den Dienstleister/n unmissverständlich geklärt sein, ob der BV die Sendungen „sicher“ oder „unsicher“ übergibt. Dies resultiert aus der Feststellung, dass die KEP-Dienstleister eben doch keine 100%-Kontrolle durchführen und sich teilweise darauf verlassen, dass eine Sendung die von einem BV aufgegeben wurde als „sicher“ anzusehen ist.
- Stellen Sie sicher, dass Sie nur zugelassene RegB's mit Luftfrachttransporten beauftragen.

Kapitel 5:

- Ein internes Audit muss im ersten Jahr der Zulassung nicht stattfinden. Ab dem darauf folgenden Kalenderjahr muss jährlich ein internes Audit stattfinden, auch in dem Jahr in dem eine WVP stattfindet.
- Werden im Zuge eines Audits Mängel festgestellt, muss der Sicherheitsbeauftragte sicherstellen und dokumentieren, dass er die Mängel auch nachhaltig und dauerhaft abstellt. D.h. er muss eine kontinuierliche Überwachung der Wirksamkeit seiner veranlassten Maßnahmen durchführen.

Allgemein:

- Beim LBA-Audit sollten Sie das BV-Sicherheitsprogramm in bearbeitbarer Form per Beamer präsentieren. So können kleinere Änderungen direkt im Sicherheitsprogramm korrigiert werden.
- Alle Nachweise und Dokumente, insbesondere die Anlagen zum Sicherheitsprogramm sollten Sie griffbereit haben.
- Wenn ein Unternehmen Überlegungen anstellt, den BV-Status aufzugeben, besteht generell die Möglichkeit in Absprache mit dem LBA die Zulassung vorerst ruhen zu lassen bzw. inaktiv zu stellen. Sollte es dann zu Problemen bei der Luftfrachtkontrolle kommen, kann man den BV-Status kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder aktivieren.
- Betrachten Sie die Auditoren des LBA nicht als Feind, sondern als Partner, die mit Ihnen gemeinsam eine optimale Absicherung der Luftfracht erzielen wollen und mit denen man im Einzelfall konstruktiv über realisierbare Lösungsmöglichkeiten reden kann.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Audits viel Erfolg und stehen Ihnen bei der Vorbereitung gerne hilfreich zur Seite.

Ihre Ansprechpartner bei Fragen

Herr Ralf Schiele,
Experte für Transportlogistik und für den Bekannten Versender
Tel: 0731 17681 12
Email: r.schiele@cost-expert.de

Herr Rainer Barz,
Experte für Luftfrachtsicherheit, LBA-zugelassener Ausbilder
Tel: 07141 68171 17
Email: r.barz@cost-expert.de

Ulm, den 17. Dezember 2019